

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. |  
Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

Deutsche Bundesbank  
Postfach 10 06 02  
60006 Frankfurt am Main

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
– Referat Q RM 2 –  
Postfach 1253  
53002 Bonn

**Nur Per E-Mail**

backtesting@bundesbank.de  
qrm2@bafin.de

Kontakt: Sarah Schröder  
Telefon: +49 30 2021- 2325  
Fax: +49 30 2021- 192300  
E-Mail: s.schroeder@bvr.de  
Unsere Zeichen: SMS/Sche

AZ DK: CRR-MR  
AZ BVR: CRR-MR

9. April 2014

**Entwurf Merkblatt zu aufsichtlichen Rückvergleichen bei internen  
Marktrisikomodellen**

Anlage

DK-Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) bedankt sich für die Möglichkeit, zum oben genannten Entwurf eines Merkblattes zu aufsichtlichen Rückvergleichen bei internen Marktrisikomodellen vom 4. März 2014 Stellung nehmen zu können. Anbei übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme mit der Bitte um Berücksichtigung.

Unsererseits bestehen keine Einwände, dass Sie die Stellungnahme den anderen Mitgliedern des Fachgremiums zur Kenntnis geben.

Für Rückfragen sowie ein ausführliches Gespräch in einer Telefonkonferenz mit dem Fachgremium stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.


Mit freundlichen Grüßen  
für Die Deutsche Kreditwirtschaft  
Bundesverband der Deutschen  
Volksbanken und Raiffeisenbanken



Gerhard Hofmann

i. V.

Dr. Sarah Schröder



Federführer:  
Bundesverband der Deutschen  
Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.  
Schellingstraße 4 | 10785 Berlin  
Telefon: +49 30 2021-0  
Telefax: +49 30 2021-1900  
www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

# Stellungnahme

## zum Entwurf eines Merkblattes zu aufsichtlichen Rückvergleichen bei internen Markt- risikomodellen

Kontakt: Dr. Sarah Schröder  
Telefon: +49 30 2021-2325  
Telefax: +49 30 2021-192300  
E-Mail: [s.schroeder@bvr.de](mailto:s.schroeder@bvr.de)

Berlin, 9. April 2014

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Merkblattes zu aufsichtlichen Rückvergleichen bei internen Marktrisikomodellen vom 9. April 2014**

### **I. Allgemeine Anmerkungen**

Prinzipiell sind die erfolgten Klarstellungen und Präzisierungen sowie Konsolidierung verschiedener Rundschreiben zu begrüßen.

Ein „perfektes“ Modell erzeugt zwei bis drei Überschreitungen pro Jahr. Dies sollte bei allen Anforderungen hinsichtlich der aufsichtlichen Rückvergleiche, insbesondere im Zusammenhang mit Analysen bei Überschreitungen, berücksichtigt werden.

### **II. Besondere Anmerkungen**

Die besonderen Anmerkungen orientieren sich an der Gliederung des Entwurfs des Merkblattes.

#### **Abschnitt 2. - Bestimmung der hypothetischen und der tatsächlichen Wertänderung**

##### Unterabschnitt „Tatsächliche Wertänderungen“:

Die Berücksichtigung buchhalterischer wie zusätzlicher aufsichtlicher Bewertungsanpassungen in der tatsächlichen Wertänderung geht unseres Erachtens über die Darstellung in Artikel 366 CRR hinaus.

Insgesamt erscheint die Vermischung aufsichtlicher Risikomessung und buchhalterischer Bewertungsanpassungen im Rückvergleich ungeeignet für eine Beurteilung der Risikomessung.

##### *Berücksichtigung von buchhalterischen Anpassungen bei der tatsächlichen Wertänderung*

Die Berücksichtigung buchhalterischer Bewertungsanpassungen im täglichen Backtesting führt aufgrund von zeitlichen Verzögerungen (nicht notwendig taggleiche Ermittlung) in der buchhalterischen Komponente zu einer zeitlichen Diskrepanz in der Gegenüberstellung von Risiko und Ergebnis. Die Aussagekraft des Rückvergleichs kann deutlich sinken.

Des Weiteren werden buchhalterische Standards nicht notwendig konform zur Risikomessung erstellt. Dies macht die Berücksichtigung buchhalterischer Bewertungsanpassungen im Rückvergleich letztlich ungeeignet für eine Beurteilung der Risikomessung.

Zudem kann die Berücksichtigung „buchhalterischer“ Bewertungsanpassungen in der tatsächlichen Wertänderung, selbst wenn diese nicht in einem täglichen Turnus durchgeführt werden, zu zusätzlichen komplizierteren Prozessen führen, da diese gegebenenfalls nunmehr auf anderer Portfolioebene erfolgen müssen.

In der zugehörigen Fußnote wird hier explizit CVA-Risiko („Bewertungsanpassungen bei Derivaten aufgrund von Bonitätsveränderungen der Vertragsparteien“) als Beispiel für solche Änderungen erwähnt. Wenn allerdings Bewertungsanpassungen aufgrund von CVA-Risiko über die tatsächliche Wertänderung als ein Indikator für die Qualität des Marktpreisrisikomodells (MPR-Modell) dienen sollen, dann wird das MPR-Modell für etwas „bestraft“, was es weder abbilden kann noch darf. Im Rahmen der CRR wird das CVA-Änderungsrisiko mit einer separaten Eigenkapitalunterlegung versehen und ist somit nicht Teil des Risikos des Marktpreisrisikomodells, welches den aufsichtlichen Rückvergleichen unterliegt. Daher sollten

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Merkblattes zu aufsichtlichen Rückvergleichen bei internen Marktrisikomodellen vom 9. April 2014**

Bewertungsänderungen, die aus CVA-Änderungen resultieren, nicht für die aufsichtlichen Rückvergleiche relevant sein. Dies gilt umso mehr, da das CVA-Risiko als Bestandteil des MPR-Modells gerade erst wieder im Rahmen der Konsultation zum Fundamental Review of the Trading Book diskutiert und verworfen wurde.

Die Nicht-Berücksichtigung von CVA-Risiken wäre analog zum Vorgehen bei den Finanzinstrumenten, die gemäß Artikel 371 Absatz 1 (Verbriefungen, Credit Linked Notes) aus dem Modell für das spezifische Risiko ausgeschlossen sind. Daraus folgend ist nur der Teil ihrer Wertänderung bei den Rückvergleichen zu berücksichtigen, der auf das allgemeine Positionsrisiko entfällt (vgl. Seite 3 des Rundschreibenentwurfs „Zugrundeliegendes Portfolio“).

Insgesamt würde eine derartige Vorgehensweise zu zwei Klassen von Überschreitungen führen: Überschreitungen, die das MPR-Modell zu verantworten hat, und solche, die das MPR-Modell gar nicht erfassen kann. Dieses führt insbesondere auch in der Kommunikation von Backtesting-Überschreitungen an Vorstand und Aufsichtsorgan zu deutlichen Schwierigkeiten. Wann hat das relevante Gremium bei Überschreitungen hinsichtlich des Modells Maßnahmen zu ergreifen und wann nicht? Dies gilt umso mehr, als dass die tatsächliche Wertänderung zunehmend höhere Bedeutung gewinnt. Damit wird das Backtesting als Modellvalidierungsmaßnahme im eigentlichen Sinne verwässert.

### *Berücksichtigung der vorsichtigen Bewertung bei der tatsächlichen Wertänderung*

Die Wertänderung durch die vorsichtige Bewertung (Artikel 105) in die tatsächliche Wertänderung einfließen zu lassen, halten wir für nicht zielführend. Damit würde gefordert, dass aufsichtliche Bewertungsanpassungen für Zwecke der Säule I im Backtesting-Vergleich berücksichtigt werden müssen, ohne dass diese Werte in der ökonomischen P & L enthalten sind und in die Ermittlung des Value-at-Risk eingehen. Die EBA hat dabei explizit im Erwägungsgrund (2) des Standardentwurfs zu Prudent Valuation klargestellt, dass die zusätzlichen Bewertungsanpassungen die Berechnungsbasis für die Kapitalanforderungen für Handelsbuchpositionen nach Artikel 92 Absatz 3 (b) (i) CRR nicht verändern sollen. So beinhalten aufsichtliche Bewertungsanpassungen, sofern erforderlich, Abschläge für Themenkomplexe, die in der CRR insbesondere in Artikel 368 Absatz 1 (g) unter den qualitativen Anforderungen im Rahmen von Krisentestprogrammen Berücksichtigung finden (bspw. Illiquidität, Konzentrationsrisiko). Bewertungsanpassungen werden also bereits von den Eigenmitteln abgezogen. Eine potentielle Erhöhung des Zuschlagsfaktors aufgrund von negativen Effekten aus Bewertungsanpassungen würde daher zu einer doppelten Belastung der gleichen Ursache führen. Wir bitten daher um eine Streichung der Anforderung, dass die aufsichtlichen Bewertungsanpassungen ins Backtesting einzubeziehen sind. Wenn die grundsätzliche Konsistenz von aufsichts- und handelsrechtlicher Bewertung fortbestehen soll, sind zusätzliche Bewertungsanpassungen (AVAs) wie bisher lediglich als Kapitalabzugsposten anzusetzen. Wären diese dann für die Zwecke des Backtestings auf die tatsächliche Bewertungsänderung zu addieren, auch wenn sie für die ökonomische P & L keine Bewertungsänderung darstellen? Dies erscheint nicht zielführend.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass die Bewertungsanpassungen Portfoliogrößen sind und in der Regel monatlich berechnet werden. Aufgrund der relativ im Vergleich zu den handels-tätlich durchzuführenden Rückvergleichen geringen Frequenz können sich (nach Aktualisierung der Bewertungsanpassungen) Änderungen ergeben, die zusammen mit der Änderung im „Handels“-Barwert zu einer erhöhten Anzahl von Ausreißern führen kann. Eine alternativ benötigte Erhöhung der Frequenz ist

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Merkblattes zu aufsichtlichen Rückvergleichen bei internen Marktrisikomodellen vom 9. April 2014**

jedoch aufgrund von Komplexität und Aufwand nicht darstellbar. Diese Aussagen gelten auch für andere nicht täglich, aber regelmäßig durchgeführte Bewertungsanpassungen.

Am Markt wird zudem kontrovers diskutiert, ob ein Fair Value sich von einer Bewertung unter Prudent Validation unterscheiden kann oder muss und somit die vorsichtige Bewertung überhaupt eine ökonomische Bewertung darstellt. Eine Zugehörigkeit dieser Bewertungsänderung zur „tatsächlichen Wertänderung“ wäre in diesem Fall nicht gegeben und somit auch nicht sachgerecht.

### Unterabschnitt „Zugrundeliegendes Portfolio“

Die Aufsicht fordert von Partial-Use-Modellbanken, ihrem Backtesting eine hypothetische Wertänderung zugrunde zu legen, in die Risikokomponenten eingehen, die nicht Bestandteil des Partial Use sind. Für Banken, deren Partial Use in einem allgemeinen Aktien- und allgemeinen Zins-VaR (in der Folge „Partial-Use-VaR“) besteht, hat dies zur Folge, dass in der hypothetischen Wertänderung neben den Veränderungen der allgemeinen Marktfaktoren des Aktien- und Zinsbereichs zusätzlich auch die Veränderungen ihrer besonderen Marktfaktoren sowie der FX-Marktfaktoren abzubilden sind.

1. Diese Forderung konterkariert das grundsätzliche Ziel des Backtesting, die Qualität der VaR-Prognosen zu beurteilen. Die Aussagekraft des Backtesting in Bezug auf den Partial-Use-VaR leidet für obige Banken besonders stark, wenn insbesondere mit den impliziten Spreads von Bonds und den Devisen-/Rohwarenkursen Marktfaktoren in die korrespondierende hypothetische Wertänderung einzubeziehen sind, die einerseits einen materiellen Ergebnisbeitrag liefern, andererseits aber definitionsgemäß außerhalb des Erfassungs- und Abbildungsbereichs des Partial-Use-VaR liegen. Diese Marktfaktoren sind dem besonderen Risiko bzw. dem Devisen- und Rohwarenrisiko zuzurechnen, deren Eigenmittelanforderungen die Bank über die Standardmethode erfüllt. De facto werden mit der Forderung, die unweigerlich zu einer (stark) erhöhten Anzahl von Modellausnahmen führen wird, das besondere Risiko und das Devisen-/Rohwarenrisiko an zwei Stellen, d. h. Standardmethode und Zuschlagsfaktor für Partial-Use-Modellausnahmen, mit Eigenmittel unterlegt.
2. Sollte die Aufsicht auf ihrer Forderung nach einer hypothetischen Wertänderung beharren, in der auch bei Partial-Use-Modellbanken die Veränderung aller Marktfaktoren abgebildet wird, so können die in Punkt 1 beschriebenen Schwächen durch die folgenden beiden Alternativen vermieden werden:
  - a) Partial-Use-Modellbanken führen (für interne Zwecke) zusätzlich zum Backtesting des Partial-Use-VaR auch ein Backtesting des Gesamt-VaR durch, das alle Marktrisikoarten umfasst. Dieses Backtesting stellt eine mögliche Grundlage für die Bestimmung des Zuschlagsfaktors für VaR-Ausnahmen dar.
  - b) Eine weitere Alternative besteht darin, auf den Partial-Use-VaR den Risikobetrag für die besonderen Risiken und für die Devisen-/Rohwarenrisiken anzurechnen, wie er der Standardmethode entspringt. Der erhaltene VaR kann dann mit der hypothetischen Wertänderung rückvergleichen werden, die alle Marktfaktoren einschließt.

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Merkblattes zu aufsichtlichen Rückvergleichen bei internen Marktrisikomodellen vom 9. April 2014**

### **Abschnitt 3. - Ermittlung des aufsichtlichen Zuschlagsfaktors**

Absatz 2: Dass Banken künftig selbst den Zuschlagsfaktor auf Basis des Maximums aus Überschreitungen bei Rückvergleichen von tatsächlicher und hypothetischer Wertänderung ansetzen müssen, ist eine Schlechterstellung. Es ist unklar, wie die bisher von der deutschen Aufsicht zu Recht gelebte Praxis operativ fortgeführt werden soll, qualitative Unterschiede in den Überschreitungen zunächst zu würdigen und dann Zuschlagsfaktoren festzulegen. Beispielsweise kann eine sechste Überschreitung bei der tatsächlichen Wertänderung ohne Modellrelevanz am Meldestichtag nicht mehr abgefangen werden, da ein Bescheid zu dessen Nichtberücksichtigung erst zu spät ergehen kann. Die daraus resultierenden künstlich volatileren Zuschlagfaktoren können nicht gewollt sein.

Absatz 5: In dem Entwurf des Merkblattes ist vorgesehen, dass sich der Zeitpunkt für eine Anpassung aufgrund eines veränderten Marktumfeldes „anhand eines Prozesses ergeben [soll], der vom Institut vorab durch interne Vorgaben und Arbeitsanweisungen festgelegt ist“.

Die Regelung erweist sich aufgrund der Erfahrung der letzten Jahre als unpraktikabel. Grundsätzliche Änderungen in Bewertungsmodellen ergeben sich i. d. R. aus der Entwicklung eines neuen Marktstandards. Die Einwertung, inwieweit sich Veränderungen als Marktstandard etablieren/etabliert haben, hängt jedoch großenteils von Experteneinschätzungen ab und kann in den seltensten Fällen vorab durch interne Vorgaben und Arbeitsanweisungen festgelegt werden. Auch kann nicht davon ausgegangen werden, dass Anpassungen an einem einzelnen Zeitpunkt vorgenommen werden. Vielmehr kann eine Bewertungsanpassung aufgrund vorsichtiger Bewertung vorgenommen worden sein, die eine - sollte sich ein neuer Marktstandard dann etablieren und das neue Bewertungsmodell entsprechend bis zur Einführungsreife gebracht worden sein - spätere Bewertungsmodellumstellung zum Teil adäquat vorwegnimmt. Daher sollte dieser Satz entfallen.

### **Abschnitt 4. - Geschäftstage für die aufsichtlichen Rückvergleiche**

Die schärfere Definition von Geschäftstagen kann erhebliche prozessuale und sogar arbeitsrechtliche Probleme nach sich ziehen. Klassisches Beispiel ist der 30. Dezember als (vollwertiger) Handelstag und (sofern kein Wochenende) der 31. Dezember mit lediglich marginalen Portfolioänderungen. Üblicherweise wird am 2. Januar eine P & L vom 29. auf den 31. Dezember berichtet. In der Vergangenheit wurde dieses pragmatische Vorgehen von der Aufsicht geduldet. Abschnitt 4 des Rundschreibenentwurfs könnte jedoch dazu führen, dass eine breite Anwesenheit am 31. Dezember angewiesen werden müsste. Wir sprechen uns daher für eine Fortführung der bisherigen Praxis aus.

Nach der Vorgabe des Rundschreibenentwurfs sollen sich die Geschäftstage an der für Handel **und** Risikomanagement **bedeutendsten** Lokation orientieren. Diese Vorgabe halten wir nicht für praxistauglich. Zum einen verstehen wir die Anforderung so, dass sich globale Feiertage nur noch an einer Lokation (der bedeutendsten) orientieren dürfen. Es gibt aber durchaus Banken, für die zwei Lokationen (z. B. Frankfurt und London) gleich bedeutsam sind. Außerdem nimmt der Entwurf offenbar an, dass der Handel und die nachgelagerten Tätigkeiten an einer Lokation angesiedelt sind. Dies ist teilweise nicht der Fall, z. B. Handel in London, nachgelagerte Arbeiten in Frankfurt. Zu diesen Tätigkeiten gehört nicht nur das Risikomanagement, sondern insbesondere auch alle Tätigkeiten, die für das tägliche Reporting erforderlich sind (z. B. VaR-Ermittlung, clean-P & L, dirty-P & L). Ist nur eine der Tätigkeiten in einem Land mit einem Feiertag angesiedelt, so lassen sich die Reporting-Aktivitäten nicht in gewohnter Weise durchführen. Die Festlegung globaler Feiertage sollte deshalb auch die Besonderheiten der jeweiligen Institute berücksich-

**Stellungnahme zum Entwurf eines Merkblattes zu aufsichtlichen Rückvergleichen bei internen Marktrisikomodellen vom 9. April 2014**

tigen können und damit flexibler sein. Möglich wäre es in Fortführung des Beispiels etwa, globale Feiertage dann festzulegen, wenn an mindestens einer der Lokationen Frankfurt oder London ein Feiertag vorliegt. Wir bitten insoweit um eine Formulierung der Anforderung, die den individuellen Gegebenheiten der Bank Rechnung trägt.

Darüber hinaus regen wir an, dass im ersten Absatz von Abschnitt 4 der Begriff „aktive Positionsveränderung“ durch „aktive risikoe erhöhende Positionsveränderung“ ersetzt werden sollte. Durch diese Formulierung würde Berücksichtigung finden, dass sich das Risiko aufgrund von passiven Positionsveränderungen verändern kann und ein diese Veränderung ausgleichendes Geschäft durchaus „aktiv“ getätigt werden darf, um damit einer insgesamt „weitgehend unveränderten Risikoposition“ Rechnung zu tragen.

\*\*\*\*\*